

Satzung

Des Verschönerungsvereins

Bürgerforum Schönes Glücksburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerforum Schönes Glücksburg e.V.“; er hat seinen Sitz in Glücksburg/Ostsee und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Flensburg unter Registernummer 2 VR 1782 eingetragen. Das Aktionsgebiet umfasst die Stadt Glücksburg.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die Ortentwicklung und Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes in Glücksburg. Gefördert werden sollen insbesondere

- Projektentwicklung, Ideenfindung, -bündelung und deren Priorisierung zur Förderung der Ortsentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmalen der Stadt Glücksburg (Ostsee) und dem Angebot an alle Akteure der Ortsentwicklung zur konstruktiven Zusammenarbeit im Bereich der Ortsentwicklung mit dem Ziel der Schaffung eines für alle Glücksburger Bürger lebenswerten Stadt- und Landschaftsraumes.
- Erhalt, sachgerechte Pflege und Verbesserung traditioneller und regionaltypischer sowie moderner Bau-, Landschafts-, und Gartenstrukturen,
- -Pflege und Gestaltung von Grünflächen, Kinderspiel- und Naherholungseinrichtungen,
- Belange der Denkmalpflege, der Erhaltung von Kulturwerten, der Heimatpflege, des Naturschutzes, der Jugendförderung sowie künstlerische Gestaltung.

Der Verein bezieht alle Generationen, besonders Jugendliche, in seine Arbeit ein. Der Satzungszweck wird besonders durch eigene Vorhaben sowie Beratung und Unterstützung von Behörden, andere Institutionen und natürlichen Personen bewirkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Vereinsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld, bzw. Sachzuwendungen oder Dienstleistungen erbringt.
- b) B) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige, schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- c) Ausschluss Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitgliedschaft suspendieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein, er führt die Vereinsgeschäfte, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, nimmt die Interessen des Vereins wahr und stellt die Anwendung der Satzung sicher.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- bis zu drei Beisitzer/innen.
- Mindestens ein Vorstandmitglied sollte unter 27 Jahre alt sein.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende, der / die zweite Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, Erste bzw erster Vorsitzende/r kann nur werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Glücksburg hat. In Jahren mit gerader Jahresendziffer werden gewählt:

erste/r Vorsitzende/r,
der/die Schatzmeister/in,
ein/e Beisitzer/in

In Jahren mit ungerader Jahresendziffer werden gewählt:

der/die zweite Vorsitzende,
der/die Schriftführer/in,
ein/e, gegebenenfalls zwei Beisitzer/in

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandmitglieder
 - b) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichtes der/des Schatzmeisters/in und des Kassenprüfberichtes,
 - c) Wahl des/der Kassenprüfer/in
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung ordentlich einberufen wurde. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter, sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vereinsarbeit bilden, etwa um altersspezifische Anregungen zu erhalten. Dabei soll besonders Augenmerk auf die Mitarbeit von Jugendlichen gelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
7. Zur Kontrolle der Geschäft- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, und zwar in jedem Jahr eine/n Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl der/des Kassenprüfer/in nach Ablauf seiner/ihrer jeweiligen Amtszeit ist unzulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Überprüfung vorzunehmen und darüber auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Aufwändungsersatz

Alle für den Verein tätigen Mitglieder haben im Rahmen des § 670 BGB Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Ansprüche auf das abgelaufene Geschäftsjahr verfallen zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke vier Wochen vorher schriftlich einberufen wurde, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen an die Stadt Glücksburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.05.2002 in Glücksburg und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2021